

Dienstleistungsvertrag Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Zwischen **Vertreter/in ZEV**

Vorname/Name _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

E-Mail _____

Telefon _____

(nachfolgend ZEV genannt)

und **EW Höfe AG**

Schwerzistrasse 37
8807 Freienbach

(nachfolgend EWH genannt)

Betrifft **Eigenverbrauchsregelung** (bitte vollständig ausfüllen)

Anzahl Parteien ZEV _____
(Stand Gründung)

Objekt(e) _____

Adresse
(Objekt) _____

Grundstück-Nrn. _____

PLZ/Ort _____

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten des Dienstleistungsvertrags zwischen dem eingangs genannten Vertreter bzw. dem ZEV und der EWH im Hinblick auf die Abwicklung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb des aufgeführten Liegenschaftsobjekts.
- 1.2 Nicht Bestandteil dieses Vertrags sind die Energielieferung und die Vergütungen an den ZEV für die Einspeisung. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die interne Organisation des ZEV. Der Vertreter bestätigt gegenüber der EWH, zur Vertretung des ZEV legitimiert zu sein.

2 Zusätzliche Vertragsbestandteile

Das Vertragsverhältnis richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben. Ergänzend gelten insbesondere die jeweils gültigen:

- a) AVB für die Erbringung von Dienstleistungen zum Eigenverbrauch der EWH
- b) Werkvorschriften der EWH
- c) AGB der EWH
- d) Netzanschlussrichtlinien der EWH

Der ZEV erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

3 Abrechnungslösung

- 3.1 Die EWH stellt dem ZEV zuhanden des eingangs genannten Vertreters eine Rechnung über den Gesamtbetrag des an der Hauptmessung des ZEV gemessenen Verbrauchs aller am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch beteiligten Parteien (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter) zu. Einmalige Einrichtungskosten für den ZEV werden, gemäss Tarifblatt für ZEV in Rechnung gestellt. Die Strompreise entsprechen jeweils dem gültigen Stromprodukt.
- 3.2 Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Hauptmessung des ZEV erhobenen Messdaten. Die Messung erfolgt mindestens einmal jährlich, kann aber nach Ermessen der EWH auch in einem anderen Zeitintervall erfolgen, worauf jedoch kein Anspruch besteht.
- 3.3 Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache des ZEV.

4 Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

Nach Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrags durch den ZEV wird die EWH das Messkonzept für das Liegenschaftsobjekt in Bezug auf die Eignung für die Erbringung der geplanten Dienstleistungen prüfen. Ohne Gegenbericht durch die EWH innert 10 Arbeitstagen gilt der Vertrag als genehmigt und tritt mit Ablauf dieser Frist in Kraft. Zeigt das Messkonzept Mängel hinsichtlich der Eignung für die Eigenverbrauchsregelung, wird die EWH sich mit dem ZEV in Verbindung setzen und eine Lösung suchen. Der Vertrag tritt erst in Kraft, nachdem die EWH eine dahingehende schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Der Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

EW Höfe AG

Ort/Datum

Unterschrift

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Ort/Datum

Unterschrift Vertreter/in ZEV

Name(n) Eigentümer/Mieter/Pächter

Unterschrift(en) Eigentümer/Mieter/Pächter



EW Höfe AG

Schwerzistrasse 37, Postfach, 8807 Freienbach
+41 55 415 31 11, info@ewh.ch, www.ewh.ch

Name(n) Eigentümer/Mieter/Pächter

Unterschrift(en) Eigentümer/Mieter/Pächter
